

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 73/76

14. 10. 77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham S■■■■,

B■■■■straße ■■■■, T■■■■■■■■■■, Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■ -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 4. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.